

Inhalt:

1. Das Protokoll der Mitgliederversammlung
2. Ruhen der Mitgliedschaft – geht das?

1. Das Protokoll der Mitgliederversammlung

Protokolle der Mitgliederversammlung haben zwar regelmäßig keine eigene rechtliche Bedeutung. Weil ihnen Beweisfunktion zukommt, sollte sie aber dennoch sorgfältig erstellt werden.

Zwingend gefordert ist eine protokollarische Niederschrift immer dann, wenn für Anmeldungen zum Vereinsregister eine Beurkundung von Beschlüssen nötig ist – z. B. bei Änderungen im Vorstand oder Satzungsänderungen. In aller Regel fasst die Satzung das aber weiter und geht von einer Protokollierung aller Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung aus.

Das BGB verlangt der Form nach ein Ergebnisprotokoll. Es werden also nur die Ergebnisse der Beschlüsse (dazu gehören auch Wahlen) vermerkt – egal ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Neben Sachbeschlüssen werden auch Verfahrensbeschlüsse (z. B. zur Tagesordnung) protokolliert.

Sagt die Satzung nichts zur Form des Protokolls, entscheidet der Versammlungsleiter, ob ein Ablauf- oder ein Ergebnisprotokoll geführt wird.

Die Funktion des Protokolls

Dem Protokoll kommt rechtlich regelmäßig nur eine Beweisfunktion zu. Beschlüsse sind also auch dann wirksam, wenn sie nicht protokolliert wurden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung die Beurkundung eindeutig als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse verlangt.

Das Gleiche gilt für den Inhalt des Beschlusses. Verbindlich ist, was beschlossen wurde, nicht was im Protokoll steht. Auch das kann die Satzung aber anders regeln – also das als bindend festlegen, was zu Protokoll genommen wurde. In diesem Fall wird das Protokoll meist in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt, um Abweichungen vom eigentlichen getroffenen Beschluss auszuschließen.

Auch wenn die Satzung keine solchen Regelungen enthält, kommt dem Versammlungsprotokoll aber ein – wenn auch nicht alleiniger – Beweiswert zu.

Widerspruch gegen das Protokoll

Eine formelle Genehmigung des Protokolls durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Viele Satzungen sehen das aber vor.

Einwände zum Protokoll sollten deswegen zeitig vorgebracht werden – auch wenn die Satzung dafür keine Frist vorsieht. Der Versammlungsleiter sollte sie ebenfalls zu Protokoll nehmen. Grundsätzlich gilt nämlich, dass ein beurkundeter Beschluss als gültig angesehen wird, wenn sich aus dem Protokoll nichts anderes ergibt.

Der Inhalt des Protokolls

Zum Inhalt des Protokolls gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Mindestanforderungen ergeben sich nur aus der genannten Beurkundungsfunktion bezüglich Ort, Datum und Name des Protokollführers.

Typischerweise wird das Protokoll etwa folgenden Inhalt haben

- „(Ordentliche/Außerordentliche) **Mitgliederversammlung** des XY-Vereins“
- **Ort, Datum und Uhrzeit** des Versammlungsbegins
- Namen des **Protokollführers** und **Versammlungsleiters**
- Zahl der **erschienenen Mitglieder**, eventuell aufgeschlüsselt nach stimm- und nicht stimmberechtigten
- **Eröffnung** der Versammlung
- Feststellung der **ordnungsgemäßen Einberufung** und Mitteilung der **Tagesordnung**
- Feststellung der **Beschlussfähigkeit** (soweit nicht jede Mitgliederversammlung beschlussfähig ist)
- Angaben zu den Inhalten der Versammlung wie z.B. Berichte von Vorstand usf., Entlastung, Wahlen (mit Angaben zur gewählten Person, zum Amt, zur Zahl der Stimmen und zur Annahme der Wahl), Angaben zu Sach- und Verfahrensanträgen mit (genauem) Wortlaut
- Abstimmungsergebnisse zu den Anträgen mit Angaben zum Abstimmungsverfahren (Handzeichen, Stimmzettel usf.)
- eventuell Widersprüche zu Abstimmungsergebnissen
- **Schließung** der Versammlung (mit Uhrzeit)
- **Unterschriften** von Versammlungsleiter und Protokollführer, entsprechend der Satzungsregelungen

Die Verantwortung für das Protokoll hat in erster Linie der Versammlungsleiter.

Änderungen des Protokolls

Änderungen des Protokolls sind nur mit Zustimmung aller Unterzeichner möglich. Die Änderung wird gesondert vermerkt und unterschrieben.

Mitglieder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Berichtigung des Protokolls, wenn die Satzung das nicht vorsieht. Hier gelten nur zwei Ausnahmen:

- Das Mitglied ist in seinen Persönlichkeitsrechten betroffen, etwa durch beleidigende oder diskriminierende Äußerungen.
- Das Mitglied kann nachweisen, dass Erklärungen von ihm unrichtig oder unvollständig wiedergegeben wurden.

Einsicht ins Protokoll

Enthält die Satzung keine einschlägigen Regelungen, besteht für einzelne Mitglieder ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll nur bei berechtigtem Interesse. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Anfertigung von Abschriften. Die Herausgabe oder gar Zusendung von Kopien kann ein Mitglied ohne entsprechende Satzungsvorschrift aber nicht verlangen.

In jedem Fall einsehen dürfen Mitglieder aber Abschriften des Protokolls, die für Anmeldungen beim Vereinsregister eingereicht werden.

2. Ruhen der Mitgliedschaft – geht das?

Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist nur mit entsprechender ausdrücklicher Satzungsregelung möglich. Gesetzliche Vorgaben gibt es im Vereinsrecht dazu nicht. Da das Ruhen einen wesentlichen Eingriff in die Mitgliederrechte und –pflichten bedeutet, kann es nur per Satzung verordnet werden

Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet keinen zeitweiligen Ausschluss aus dem Verein. Das wäre der Fall, wenn alle Mitgliederrechte entzogen werden. Auch wenn das Mitglied vom Vereinsleben ausgeschlossen wird, bleiben Rechte erhalten. Das Mitglied kann zum Beispiel weiterhin die Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (gerichtlich) geltend machen – auch wenn es an der Willensbildung nicht beteiligt war.

Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet regelmäßig, dass sowohl die Rechte (z.B. Stimmrecht) als auch die Pflichten (insbesondere die Beitragspflicht) ruhen. Die Satzung kann aber auch differenziertere Vorgaben machen.

Ruhen der Mitgliedschaft als Vereinsstrafe

Die Satzung kann das Ruhen der Mitgliedschaft als Vereinsstrafe vorsehen. Dann gelten aber die allgemeinen Voraussetzungen für solche Vereinsstrafen. Insbesondere muss rechtliches Gehör gewährt werden. Außerdem ist es wie alle Vereinsstrafen grundsätzlich durch staatliche Gerichte überprüfbar. Das Ruhen der Mitgliedschaft muss dem Mitglied zudem zuvor mitgeteilt werden.

Eine solche Regelung ist aber nur zulässig, wenn sie das Mitglied nicht in der Ausübung seiner Rechte behindert. Insbesondere dürfen Mitglieder nicht von den üblichen vereinsinternen Rechtsmitteln (z.B. Anrufung der Mitgliederversammlung oder eines Schiedsgerichts) ausgeschlossen werden.

Wie bei allen Vereinstrafen müssen der Tatbestand und die Strafe hinreichend genau bestimmt sein. Dabei muss vor allem klargestellt sein, ab wann und wie lange die Mitgliedschaft ruht. Auf keinen Fall darf – etwa durch Verschleppung des eigentlichen Verfahrens – ein faktischer Ausschluss auf unbestimmte Zeit daraus werden.

Automatisches Ruhen der Mitgliedschaft

Auch ohne rechtliches Gehör ist ein Ruhen der Mitgliedschaft zulässig, wenn die Voraussetzung dafür objektiv prüfbar ist. Hier gilt das Gleiche wie für die Streichung von der Mitgliederliste.

Möglich ist ein automatisches Ruhen der Mitgliedschaft sogar im Rahmen von vereinsinternen Rechtsverfahren. So kann die Satzung vorsehen, dass die Mitgliedschaft ruht, sobald ein Mitglied das Schiedsgericht anruft oder andere vereinsinterne Rechtbehelfe in Anspruch nimmt.

Entzug von Einzelrechten statt Ruhen der Mitgliedschaft

Statt eines vollständigen Ruhens der Mitgliedschaft kann die Satzung dem Mitglied auch bestimmte Einzelrechte entziehen. Denkbar wäre z.B. der Ausschluss von Vereinsveranstaltungen oder der Zugang zu Vereinsanlagen. Das Gleiche gilt für das Stimmrecht.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl